



An den Grossen Rat

17.5245.02

JSD/P175245

Basel, 10. Januar 2018

Regierungsratsbeschluss vom 9. Januar 2018

Motion Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend «Autofriedhof Basel – Verkürzung der Verwertungsfrist»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 19. Oktober 2017 die nachstehende Motion Talha Ugur Camlibel und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

«Es ist und bleibt ein öffentliches Ärgernis, dass Fahrzeuge in Basel abgestellt und "für immer" stehengelassen werden. Monatelang werden dadurch Parkplätze blockiert und stören in oft verwahrlostem Zustand das Stadtbild. Die Kantonspolizei hat im Jahr 2016 rund 280 Fahrzeuge mit einer sogenannten Sheriffflamme versehen.

In der Beantwortung meiner gleich lautenden Interpellation 17.5087 hat Regierungsrat Dürr an der Ratssitzung vom 15.3. u.a. folgendes festgehalten:

- In Basel-Stadt werden immer wieder Fahrzeuge parkiert, in denen der Versicherungsschutz oder die Kontrollschilder fehlen, die technische Mängel aufweisen, bei denen Steuern ausstehen oder die nicht in betriebsfähigem Zustand sind. Der Grund für das Stehenlassen der Fahrzeuge ist wohl in den meisten Fällen, dass die Fahrzeuge keinen Wert mehr aufweisen und dem Besitzer das Geld für Betrieb und Unterhalt fehlt.
- Die Kantonspolizei hat 2016 rund 280 Fahrzeuge aus verschiedensten Gründen mit einer sogenannten Sheriffflamme versehen. In den meisten Fällen können die Halter der Fahrzeuge ermittelt werden, in jenen Fällen aber, in denen das Fahrzeug zur Entsorgung abgestellt wurde, ist kaum eine Kontaktaufnahme möglich.
- Bei auffälligen Fahrzeugen wird der Halter durch die Polizei ausfindig gemacht und schriftlich aufgefordert, Kontakt zur Polizei aufzunehmen. Wenn dieser Kontakt nicht zustande kommt, wird durch die Polizei eine Verwertungsverfügung erstellt. Diese beinhaltet eine 90-tägige Frist, die abgewartet werden muss, bevor das Fahrzeug verwertet werden kann. Sobald diese Frist abgelaufen ist, können dann die Fahrzeuge verwertet werden.
- Gemäss § 54 Abs. 1 des kantonalen Polizeigesetzes darf eine sichergestellte Sache nur dann verwertet werden, wenn sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monate abgeholt wird. Diese Frist liesse sich zwar durch den Gesetzgeber verkürzen, der Regierungsrat empfiehlt aber aus rechtspolitischen Gründen, davon abzusehen.

Ein Auto muss schon lange am selben Ort auf einem Parkplatz stehen, bis es der Polizei auffällt und eine Sheriffflamme angebracht wird. Eine Verwertungsfrist von drei Monaten ist zu lang. In diesem Sinne besteht Handlungsbedarf. Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat dazu auf, das kantonale Polizeigesetz dahingehend zu revidieren, dass sichergestellte (d.h. mit einer Sheriffflamme versehene) Automobile nicht erst nach drei Monaten, sondern schon nach sechs Wochen verwertet werden können.

Talha Ugur Camlibel, Tim Cuénod, Beatriz Greuter, Brigitte Hollinger, Beat Leuthardt, Pascal Pfister, Jörg Vitelli, Eduard Rutschmann, Michael Koechlin, Edibe Gölgeli, Mustafa Atici, Andreas Zappalà, Balz Herter, Harald Friedl»

Wir nehmen zu dieser Motion wie folgt Stellung:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO; SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. Inhalt und Eintretensbeschluss

¹ In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

^{1bis} In der Form einer Motion kann zudem jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, eine Massnahme zu ergreifen. Ist der Regierungsrat für die Massnahme zuständig, so trifft er diese oder unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Erlasses gemäss Abs. 1, mit dem die Motion umgesetzt werden kann.

² Unzulässig ist eine Motion, die auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid einwirken will.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Die Motion ist sowohl im Kompetenzbereich des Grossen Rates wie auch in demjenigen des Regierungsrates zulässig. Ausserhalb der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung (vgl. § 42 Abs. 2 GO) ist der betroffene Zuständigkeitsbereich somit keine Voraussetzung der rechtlichen Zulässigkeit. Die Frage nach der Zuständigkeit ist im Rahmen der inhaltlichen Umsetzung eines Motionsanliegens aber von entscheidender Bedeutung, da sie die Art der Umsetzung vorgibt. Es gilt, das Gewaltenteilungsprinzip zwischen Grosse Rat und Regierungsrat zu beachten, denn beide sind gestützt auf das Legalitätsprinzip an Erlasse gebunden, die die Entscheidungsbefugnisse auf die Staatsorgane aufteilen. Je nach betroffenem Kompetenzbereich richtet sich die Umsetzung entweder nach § 42 Abs. 1 GO oder nach § 42 Abs. 1bis GO. Liegt die Motion im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, wird sie mit einer Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussvorlage erfüllt (§ 42 Abs. 1 GO). Eine Motion, die auf eine Materie im Kompetenzbereich des Regierungsrates zielt, wird mit einer Verordnungsänderung respektive mit einem anderen Mittel der Exekutive erfüllt (§ 42 Abs. 1bis GO), oder aber dem Grossen Rat wird ein Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Kompetenzverteilung zugunsten des Grossen Rates verändert (§ 42 Abs. 1bis Satz 2 GO).

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, dem Grossen Rat im Sinne von § 42 Abs. 1 GO eine Vorlage für eine Änderung des Polizeigesetzes vorzulegen, worin die bisherige Verwertungsfrist von drei Monaten bezüglich sichergestellter (mit einer Sheriffklammer versehener) Automobile auf sechs Wochen verkürzt wird.

Gemäss § 52 des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG; SG 510.100) kann die Polizei als Zwangsmassnahme unter gewissen Voraussetzun-

gen Sachen sicherstellen. Die polizeiliche Sicherstellung von Gegenständen zum Schutz von Polizeigütern wie etwa der Gefahrenabwehr liegt im kantonalen Kompetenzbereich (Polizeirecht). Sobald eine solche Sicherstellung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren steht, gelten jedoch die bundesrechtlichen Regeln der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) über die Beschlagnahme. Dementsprechend sieht § 54 des PolG vor, dass die Verwertung oder Vernichtung von sichergestellten Gegenständen nur nach den Regeln des PolG erfolgen darf, wenn die strafprozessualen Bestimmungen nicht zur Anwendung kommen. Bei der Verwertung muss demnach klar sein, dass der sichergestellte Gegenstand nicht Teil eines Strafverfahrens ist. Insofern spricht kein übergeordnetes Recht gegen eine Verkürzung der Verwertungsfrist für nach Polizeirecht sichergestellte und nicht mit einem Strafprozess in Zusammenhang stehende Gegenstände. Allerdings darf eine Verwertungsfrist nicht so kurz bemessen sein, als dass dadurch die Abklärung allfälliger relevanter strafprozessualer Bezüge als grundsätzlich nicht mehr möglich anzusehen ist. Davon kann bei einer sechswöchigen Frist aber nicht von vornherein ausgegangen werden.

Die polizeiliche Sicherstellung von Gegenständen bedeutet zudem grundsätzlich einen Eingriff in die Eigentumsgarantie nach Art. 26 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101), weshalb er auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage wie etwa dem PolG beruhen muss. Ein solcher Eingriff kann durch die polizeiliche Gefahrenabwehr oder die Abwehr von Gesetzesverstössen gerechtfertigt sein, muss aber auch verhältnismässig sein. Dementsprechend muss auch die Verwertung oder Vernichtung eines sichergestellten Gegenstandes nach verhältnismässigen Regeln erfolgen. Die Dreimonatsfrist von § 54 Abs. 1 Ziff. 1 PolG gilt in all jenen Fällen, in denen die berechnigte Person trotz Aufforderung die sichergestellte Sache nicht abholt. Sie gilt also auch, wenn die berechnigte Person bekannt ist und sie gilt für eine Vielzahl von Arten sichergestellter Sachen. Der Fall, dass niemand Anspruch auf die Sache erhebt, ist in § 54 Abs. 1 Ziff. 2 PolG geregelt und eigentlich nicht an Fristen gekoppelt, wobei Ziff. 2 in Zusammenhang mit Ziff. 1 gesehen werden muss, denn in aller Regel kann nur nach Abwarten einer gewissen Frist und dem behördlichen Versuch, die Eigentümerschaft zu ermitteln, festgestellt werden, dass niemand Anspruch auf eine Sache erhebt. Eine generelle Verkürzung der Verwertungsfrist für alle Fälle von polizeilich motiviert sichergestellten Gegenständen dadurch, dass in § 54 Abs. 1 Ziff. 1 PolG die allgemeine Mindestabwartefrist für die Verwertung oder Vernichtung auf sechs Wochen verkürzt würde, wird mit der Motion nicht verlangt. Die Forderung der Motion beschränkt sich auf die Verkürzung der Verwertungsfrist für sichergestellte Automobile (zumindest auf solche, die mittels einer Sheriffklammer und nicht auf andere Weise sichergestellt wurden) auf sechs Wochen. Eine diesbezügliche Sonderbestimmung im PolG kann nicht von vornherein als Verstoß gegen die Eigentumsgarantie bzw. das diesbezügliche Verhältnismässigkeitsgebot angesehen werden, vor allem, da es die Motion nicht verunmöglicht, dass sie, wie der übrige § 54 PolG, als Kann-Vorschrift mit einer Mindestfrist ausgestaltet würde.

Dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) und dem Schweizerischen Strassenverkehrsrecht lassen sich ebenfalls keine zusätzlichen, von vornherein gegen eine verhältnismässig ausgestaltete Verkürzung der Verwertungsfrist sprechenden Vorschriften entnehmen.

Es spricht demnach grundsätzlich kein höherrangiges Recht wie Bundesrecht oder kantonales Verfassungsrecht gegen den Motionsinhalt. Die Motion verlangt inhaltlich zudem nicht etwas, das sich auf den verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, auf einen Einzelfallentscheid, auf einen in gesetzlich geordnetem Verfahren zu treffenden Entscheid oder einen Beschwerdeentscheid bezieht.

Die Motion ist aufgrund dieser Erwägungen als rechtlich zulässig anzusehen.

2. Zum Inhalt der Motion

Gemäss § 54 Abs. 1 PolG kann eine polizeilich sichergestellte Sache – unter Vorbehalt der Bestimmungen der Strafprozessordnung – verwertet werden, wenn sie von der berechtigten Person trotz Aufforderung nicht innert drei Monaten abgeholt wird. Mit der Motion Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend «Autofriedhof Basel – Verkürzung der Verwertungsfrist» wird der Regierungsrat aufgefordert, diese «Verwertungsfrist» von drei Monaten auf sechs Wochen zu verkürzen. Im Fokus stehen dabei Fahrzeuge, die stehen gelassen werden, weil sie keinen Wert mehr aufweisen oder das Geld für den Betrieb oder den Unterhalt fehlt.¹

2.1 Situation in Basel-Stadt

Die Kantonspolizei Basel-Stadt hat in den letzten Jahren bereits grosse Anstrengungen unternommen, um die sichergestellten Fahrzeuge sobald als möglich zurückzugeben oder zu verwerten. Dank Prozessoptimierungen konnten deutliche Verbesserungen erzielt werden, sodass die entsprechenden Fahrzeuge nach Ablauf der Abholfrist nun schneller verwertet oder verschrottet werden können.

Von Januar bis Oktober 2017 hat die Kantonspolizei in Basel-Stadt 226 Fahrzeuge aus verschiedensten Gründen sichergestellt und mit einer sogenannten Sheriffklammer versehen. Von diesen 226 Fahrzeugen standen jedoch lediglich 33 Fahrzeuge (14.5% der geklammerten Fahrzeuge) länger als sechs Wochen – also innert der mit der Motion geforderten verkürzten Abholfrist – auf öffentlichem Grund. Und von diesen 33 Fahrzeugen wurden innert drei Monaten letztlich 25 Fahrzeuge von der jeweiligen Besitzer- und/oder Eigentümerschaft abgeholt. In Basel mussten in oben genanntem Zeitraum somit nur acht Fahrzeuge (3.5% der geklammerten Fahrzeuge) zu Lasten der öffentlichen Hand abgeschleppt und verwertet oder verschrottet werden.

2.2 Handlungsoptionen

Der Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen anderer Kantone zeigt, dass ein polizeilich sichergestelltes Fahrzeug auch in den meisten anderen Kantonen frühestens nach drei Monaten verwertet werden kann oder verwertet wird. So ist beispielsweise die Verwertung im Kanton Zürich frühestens nach drei Monaten und im Kanton Bern frühestens nach vier Monaten möglich. Es stellt sich denn auch die Frage, ob eine gesetzliche Fristverkürzung in Basel-Stadt zielführend und praxistauglich ist: Nicht immer können innerhalb von sechs Wochen ausreichende Abklärungen zu einem stehengelassenen Fahrzeug getätigt werden (Suche nach der Eigentümerschaft, Fristansetzung, allfällige Abklärung, ob ein Zusammenhang mit einer Straftat besteht etc.). Zudem sind Eingriffe in die verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsgarantie immer heikel. So mag es persönliche Gründe geben (Ferien, Arbeit im Ausland, Krankheit, Todesfall in der Familie etc.), weshalb ein mit Sheriffklammer versehenes Fahrzeug nicht innert sechs Wochen abgeholt bzw. ausgelöst wird. Eine drastische Verkürzung der Frist, innert der privates Eigentum durch den Staat verwertet werden kann, sollte nicht leichtthin vorgenommen werden.

Womöglich zielt der Änderungswunsch der Motionärinnen und Motionäre aber eher auf den Aufbewahrungsort eines geklammerten Fahrzeugs als auf die Aufbewahrungsfrist. Das Polizeigesetz schreibt in § 53 Abs. 3 denn auch nicht vor, wo die mit einer Sicherstellung einhergehende amtliche Verwahrung zu erfolgen hat. Die Kantonspolizei hat aber keine freien Arealfächen, um sichergestellte Fahrzeuge abzustellen. Müsste die Kantonspolizei alle geklammerten Fahrzeuge nach sechs Wochen von Parkplätzen oder allgemein öffentlichem Grund abschleppen, wäre sie gezwungen, Arealfächen bei Privaten zu mieten, was zusätzliche Kosten generieren würde.

¹ Etwa Fahrzeuge, bei denen der Versicherungsschutz oder die Kontrollschilder fehlen, die technische Mängel aufweisen, bei denen Steuern ausstehen oder die nicht in betriebssicherem Zustand sind.

2.3 Fazit

Angesichts der Tatsache, dass die allermeisten mit Sheriffklammern sichergestellten Fahrzeuge bereits innerhalb von sechs Wochen von der Besitzerschaft abgeholt werden, drängt sich eine Verkürzung der Frist, nach der eine staatliche Verwertung vorzunehmen ist, nicht auf. Unsicher ist zudem, ob die auf sechs Wochen verkürzte Frist in der Praxis von den vollziehenden Behörden überhaupt gehalten werden könnte. Da die Zwangsverwertung von Sachen ein starker Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, möchte der Regierungsrat die Abholfrist für sichergestellte Fahrzeuge schliesslich auch aus rechtspolitischen Überlegungen nicht verkürzen.

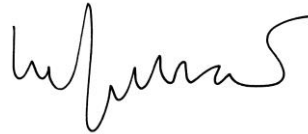
3. Antrag

Auf Grund dieser Stellungnahme beantragen wir, die Motion Talha Ugur Camlibel und Konsorten betreffend «Autofriedhof Basel – Verkürzung der Verwertungsfrist» dem Regierungsrat nicht zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber